

Mittelländischer Tischtennisverband

MTTV

STATUTEN

Version: 01.07.2018

MITTELLÄNDISCHER TISCHTENNISVERBAND

MTTV

STATUTEN

1. Name, Zweck, Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen „Mittelländischer Tischtennisverband“ (MTTV) besteht seit dem 27. April 1957 ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Gebiet

Unter Mittelland versteht man folgendes Gebiet:

Kanton Bern ohne Berner Jura und Stadt Biel, oberer Teil Kanton Solothurn inkl. Grenzgebiet Oensingen-Balsthal, ferner Deutsch-Freiburg ohne Stadt Freiburg.

1.3 Zweck

Der MTTV bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tischtennis-Sportes im Mittelland und ist insbesondere zuständig für die:

- Organisation und Umsetzung des regionalen Wettkampfbetriebes
- Förderung des Breitensportes in der Region
- Regionale Nachwuchsförderung
- Sicherstellung kantonaler Vertretungen
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit.

1.4 Mitgliedschaft

Der MTTV ist ein Regionalverband (RV) von Swiss Table Tennis (STT). Er kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen.

1.5 Neutralität

Der MTTV ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Sitz

Der MTTV hat seinen Sitz in der Stadt Bern. Die Verbandsadresse ist diejenige des Präsidenten.

1.7 Geschlechtsneutral

Nachstehende Begriffe, die Personen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

2. Mitglieder des MTTV

2.1 Clubs

Der MTTV besteht aus Tischtennisclubs (TTC), die im Mittelland niedergelassen sind.

2.2 Clubname

Die Clubs dürfen keine Namen politischer oder religiöser Art tragen.

2.3 Statuten, Reglemente

Die Clubstatuten und -reglemente dürfen nicht im Widerspruch zu denjenigen des MTTV und von STT stehen.

2.4 Eintritt

Der Eintritt in den MTTV kann auf den Beginn einer neuen Saison erfolgen. Für die Aufnahme senden die Clubs bis zum 15. Mai (Poststempel) ihr Gesuch und die Clubstatuten in je 4 Exemplaren schriftlich an den Vorstand MTTV mit gleichzeitiger Kopie an die Geschäftsstelle STT. Der Vorstand MTTV leitet sie mit seinem Antrag an STT weiter.

2.5 Pflichten der Clubs

Jeder Club verpflichtet sich, nach Aufnahme in den MTTV,

- jede Saison mindestens mit einer Mannschaft an einer Mannschaftsmeisterschaft des MTTV oder von STT teilzunehmen, vorausgesetzt, dass der Club bis zum 30. Juni Lizenzen für 6 oder mehr Spieler für die neue Saison beantragt hat
- zur Teilnahme an den vom MTTV und/oder STT obligatorisch erklärten Veranstaltungen
- zur Verbreitung und Förderung des Tischtennisportes im Einzugsgebiet.

2.6 Austritt

Der Austritt aus dem MTTV (gleichzeitig aus STT) kann nur auf Ende des Geschäftsjahres des MTTV durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Das Austrittsgesuch ist bis zum 15. April (Poststempel) an den Vorstand MTTV mit gleichzeitiger Kopie an die Geschäftsstelle STT zu richten. Wird das Gesuch nach diesem Datum abgegeben, bleibt der betreffende Club ein weiteres Geschäftsjahr Mitglied des MTTV. Das Austrittsgesuch wird vom Vorstand MTTV nur dann zustimmend an STT weitergeleitet, wenn der austretende Club seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MTTV erfüllt hat.

2.7 Ausschluss

Der Vorstand MTTV kann den Ausschluss von Clubs bei STT beantragen, wegen:

- a) Verletzen der Statuten, Reglemente oder Anweisungen des MTTV oder von STT
- b) Missachten von Verfügungen der DV MTTV oder des Vorstandes MTTV
- c) Verletzen der Ehre oder schädigen der Interessen des MTTV oder von STT
- d) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

Der auszuschliessende Club kann innert 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschluss-Antrages an die DV MTTV rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich an den Vorstand MTTV zu richten. Die DV MTTV entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der an der DV anwesenden Stimmen. Der Vorstand MTTV leitet den DV-Beschluss an STT weiter.

2.8 Vermögensanspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Clubs haben auf das Vermögen des MTTV keinen Anspruch.

3. Organisation

3.1 Die Organe des MTTV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Die Rekurskommission (RK)

a) Die Delegiertenversammlung (DV)

3.2 Vertretungen

Die DV MTTV ist das oberste Organ des MTTV. Die Teilnahme an der DV MTTV ist für jeden Club obligatorisch. Die DV MTTV besteht aus Vertretern der Clubs und den Ehrenmitgliedern des MTTV.

Die Ehrenmitglieder sind zur DV MTTV einzuladen und haben nur bei MTTV-Geschäften das Stimm- und Wahlrecht.

Die DV MTTV findet zweimal jährlich (Frühjahrs-DV MTTV und Herbst-DV MTTV) statt und wird vom Vorstand jeweils schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher einberufen.

Clubs, die die Behandlung eines bestimmten Traktandums anlässlich der DV MTTV wünschen, haben dies spätestens bis zum 15. November für die Frühjahrs-DV MTTV resp. 15. Mai für die Herbst-DV MTTV (Poststempel) dem Vorstand MTTV schriftlich mitzuteilen. Anträge für die Änderung der Statuten und Reglemente MTTV sind spätestens bis am 15. November einzureichen.

Eine ausserordentliche DV MTTV kann auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden.

Der Vorstand MTTV ist verpflichtet innert Monatsfrist eine ausserordentliche DV MTTV einzuberufen, falls Clubs, welche über mindestens 1/5 sämtlicher Stimmen verfügen und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, dies verlangen.

Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der ausserordentlichen DV MTTV mindestens 14 Tage im Voraus.

Ein Club, der der DV MTTV fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement MTTV belegt.

3.3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Clubs, die gleichzeitig mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten, an der DV (a. o. DV) anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann innert einem Monat eine weitere DV mit gleichen Traktanden einberufen werden, welche unbedingt beschlussfähig ist.

Jeder Club hat Anrecht auf eine Stimme pro 25 lizenzierte Mitglieder oder einem Bruchteil davon, im Maximum jedoch 7 Stimmen, d.h.

bis	25	lizenzierte Mitglieder	=	1 Stimme
26	-	50	lizenzierte Mitglieder	= 2 Stimmen
51	-	75	lizenzierte Mitglieder	= 3 Stimmen
76	-	100	lizenzierte Mitglieder	= 4 Stimmen
101	-	125	lizenzierte Mitglieder	= 5 Stimmen
126	-	150	lizenzierte Mitglieder	= 6 Stimmen
151 und mehr		lizenzierte Mitglieder	=	7 Stimmen (Maximum).

Die Vorstandsmitglieder MTTV können nicht Delegierte ihrer Clubs sein. Ein Delegierter darf nur einen Club vertreten.

Die Beschlüsse der DV MTTV müssen, mit Ausnahme der durch die Statuten MTTV vorgesehenen besonderen Bestimmungen, mit dem absoluten Mehr der an der DV MTTV anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei Wahlen genügt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmen (relatives Mehr). Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der DV MTTV anwesenden Stimmen Eintreten beschlossen werden.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der DV MTTV anwesenden Stimmen.

3.4 Vorsitz

Den Vorsitz an der DV MTTV führt der Präsident oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

3.5 Wahlen / Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zeigen der Stimmkarten, wenn nicht durch die Versammlung geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

3.6 Befugnisse

Der DV stehen folgende Befugnisse zu:

Herbst-DV:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV MTTV
- b) Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Chefs der technischen Ressorts
 - des Chef Finanzen und der Rechnungsprüfer
 - der Rekurskommission
- c) Déchargeerteilung
- d) Wahl des Präsidenten, des Chefs Finanzen, des Chefs Technischen Kommission und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Rekurskommission
- e) Auflösung des MTTV, Abtrennung bzw. Erweiterung einzelner Gebiete oder Vereinigung des MTTV mit anderen Sportorganisationen (gemäss Artikel 4.6)
- f) Die DV kann Personen, die für den MTTV besondere Verdienste geleistet haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der an der DV MTTV anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern MTTV ernennen.

Frühjahrs-DV:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV MTTV
- b) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- c) Abänderung oder Ergänzung der Statuten MTTV
- d) Abänderung oder Ergänzung der Reglemente MTTV
- e) Bestätigungswahlen der durch den Vorstand ad Interim besetzten Funktionen
- f) Wahlen von Funktionären der noch vakanten Funktionen.

b) Der Vorstand

3.7 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Chef Finanzen
- Chef der Technischen Kommission (TK)
- und bis 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes MTTV bestimmt und vertritt den Präsidenten MTTV im Verhinderungsfall.

Zusätzlich zur Technischen Kommission (TK) können weitere Technische Ressorts (TR) gebildet werden (z. B: Ressort Breitensport). Die Chefs der weiteren Technischen Ressorts sind Vorstandsmitglieder und erstatten ebenfalls der Herbst-DV MTTV einen Jahresbericht.

Der Vorstand MTTV wählt die Mitglieder der TR für die Dauer von einem Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Die Ressorts organisieren sich selber. Als Grundlage dienen die Statuten und Reglemente des MTTV und des STT. Gegenseitige Vertretungen sind sicherzustellen. Die Beschlüsse des Ressorts erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.8 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand MTTV kann die im Laufe der Amtsdauer ausscheidenden bzw. vakanten Funktionen (Art. 3.6) ad Interim bis zur nächsten DV MTTV besetzen.

3.9 Sitzungen

Der Vorstand MTTV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten MTTV unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausnahmsweise kann der Vorstand MTTV seine Beschlüsse auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg fassen.

3.10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht der DV oder anderen Organen übertragen sind
- b) Vollziehung aller an der DV gefassten Beschlüsse, die nicht anderen Organen übertragen sind
- c) Der Vorstand MTTV kann in eigener Kompetenz über die im Budget ausgewiesenen Beträge verfügen
- d) Vertretung des MTTV in allen Belangen nach aussen, einschliesslich Abschluss von Sponsorenverträgen
- e) Einberufung der DV MTTV oder a. o. DV MTTV
- f) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente
- g) Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen unter den Clubs schriftliche Abstimmungen durchführen. Über Annahme oder Ablehnung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der DV MTTV (Art. 3.3)
- h) Der Vorstand MTTV kann im Rahmen seiner Kompetenz Kommissionen bilden
- i) Der Vorstand MTTV kann gegen fehlbare Funktionäre, Spieler sowie Clubs Sanktionen ergreifen
- j) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- k) Nach Bedarf Wahl der Ressortmitglieder für 1 Jahr, auf Vorschlag der entsprechenden Vorstandsmitglieder
- l) Wahl der Kadertrainer MTTV.

3.11 Rechtsverbindliche Unterschriften

Für den Verband zeichnet rechtsverbindlich der Präsident MTTV alleine. Ist dieser verhindert, zeichnet der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Ressortchefs sind unterschriftsberechtigt für alle Geschäfte, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie haben die Möglichkeit, Aufgaben und Kompetenzen und damit die entsprechende Unterschriftsberechtigung an Mitglieder ihres Ressorts zu delegieren.

3.12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Präsident

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Verbandsversammlungen. Er entscheidet in dringenden Fällen und orientiert den Vorstand. Der Herbst-DV MTTV erstattet er einen Jahresbericht.

Chef Finanzen

Der Chef Finanzen verwaltet die Finanzen des Verbandes. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Verbandes bedarf, hat er sicher anzulegen. Er präsentiert an der Herbst-DV MTTV die Jahresrechnung der vergangenen Saison und an der Frühjahrs-DV MTTV das Budget des Gesamtvorstandes MTTV für die kommende Saison.

Chef Technische Kommission (TK)

Er ist verantwortlich für einen geordneten Meisterschafts- und Turnierbetrieb. Der Herbst-DV MTTV erstattet er einen Jahresbericht.

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Funktionen der weiteren Mitglieder werden im Vorstand bestimmt und deren Aufgaben in Pflichtenheften festgehalten.

c) Die Rechnungsprüfer**3.13 Zusammensetzung, Wahlen**

Die Herbst-DV MTTV wählt auf die Dauer von 1 Jahr Fachpersonen aus dem Rechnungswesen als Rechnungsprüfer (2) und Ersatz (1). Sie sind wiederwählbar.

3.14 Aufgaben

Die Rechnungsprüfer prüfen Buchhaltung und Jahresabschluss des MTTV sowie separate Abrechnungen. Sie geben der Herbst-DV MTTV schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen. Zudem haben sie die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel in der Verbandsführung und die Verletzung von gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in wichtigen Fällen der Herbst-DV MTTV zu melden.

d) Die Rekurskommission (RK)**3.15 Zusammensetzung, Wahlen**

Die Herbst-DV MTTV wählt auf die Dauer von 1 Jahr den Präsidenten, 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder in die Rekurskommission. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der RK müssen verschiedenen Clubs angehören und dürfen weder im Vorstand noch in einem technischen Ressort sein. Sie sind wiederwählbar.

3.16 Rekurs

Gegen Verfügungen des Vorstandes (ausser Ausschluss eines Clubs aus dem MTTV) oder der TR MTTV kann innert 14 Tagen seit ihrer Eröffnung Rekurs erhoben werden. Dieser ist schriftlich an den Präsidenten der RK einzureichen unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr, gemäss Finanzreglement MTTV.

3.17 Einberufung

Die RK wird durch ihren Präsidenten einberufen. Mitglieder der RK sind von der Behandlung eines Streitfalles ausgeschlossen, sofern sie selber als Person, Spieler oder Clubmitglied Partei sind oder sofern sie sich selber in einem Streitfall als voreingenommen erklären. Die Rekurskommission regelt das Verfahren und die Zuständigkeit in einem Reglement.

4. Verschiedene Bestimmungen**4.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

4.2 Offizielle Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen erfolgen durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder im Internet auf der Homepage des MTTV (www.mttv.ch).

4.3 Finanzielle Mittel

Der MTTV beschafft sich die finanziellen Mittel hauptsächlich

- mit Beiträgen der Clubs, Spieler- und Mannschaftsgebühren und Teilnahmegebühren von Turnieren
- mit Kostenbeteiligungen der Teilnehmer an Spezialanlässen wie Stützpunkt- und Sondertrainings, Trainingslager usw.
- mit Bussen und Beiträge für die Vertretung der Clubs an der DV STT
- mit Subventionen
- mit Sponsoring.

4.4 Spesen

Vorstands-, TR-, Rekurskommissionsmitglieder, Rechnungsprüfer sowie Mitglieder von der DV und vom Vorstand geschaffene Kommissionen haben Anrecht auf Pauschalentschädigungen, die Vergütung der Reisespesen sowie ein Sitzungsgeld gemäss Finanzreglement MTTV.

Das gleiche gilt für weitere von der DV und/oder vom Vorstand beschlossene Funktionen.

4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des MTTV haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Funktionäre und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.6 Auflösung

Die Auflösung des MTTV, die Abtrennung bzw. Erweiterung einzelner Gebiete oder die Vereinigung des MTTV mit anderen Sportorganisationen kann an der Herbst-DV beschlossen werden. Der Beschluss tritt in Kraft, wenn er mit einer Mehrheit von 2/3 der an der DV anwesenden Stimmen getroffen wird.

Der Vorstand amtiert als Liquidator. Das vorhandene Vermögen ist bei einer Bank zu deponieren und für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung eines neuen Regionalverbandes zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist es STT zu Gunsten der Nachwuchsförderung zu überweisen.

4.7 Inkrafttreten

Diese Statuten werden anlässlich der DV vom 21. Februar 2018 in Kirchberg genehmigt und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

MITTELLÄNDISCHER TISCHTENNISVERBAND

Der Präsident MTTV:
Hansueli Gerber

Der Präsident der Reglementscommission:
Indre Jain